



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Konzept "Jenas Märkte und Feste plastikfrei"	94
Neuwahl des stellvertretenden Mitglieds in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen	94
Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept	95
Überplanmäßige Aufwendungen - Katastrophenschutz	95
Prioritätenliste zur Umsetzung des Aktionsplans "Inklusives Jena" 2022/2023	96
Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau (Hochbau, Tiefbau)	96
Aufstellen der Vorschlagsliste für einen ehrenamtlichen Richter am Thüringer Landessozialgericht	98

Beschlüsse der Ausschüsse

Antrag auf Projektförderung - Eurowerkstatt e.V.: Mobilitätsberatung für europäische und weltweite Freiwilligenprojekte - Europaangelegenheiten (Az: 12022000051)	98
Reporting des Dezernates 1 zum 30.09.2021 (Quartalsbericht 3/2021)	99

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 31. Sitzung des Stadtrates Jena	99
Ausschusssitzungen	100

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 10. März 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. März 2022)

Beschlüsse des Stadtrates

Konzept "Jenas Märkte und Feste plastikfrei"

- beschl. am 26.01.2022, Beschl.-Nr. 21/1130-BV

001 Der Stadtrat bestätigt das in der Anlage 1 befindliche Konzept „Jenas Märkte und Feste plastikfrei“.

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss 19/2240-BV vom 27.05.2020 wurde die Stadt Jena beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, welches aufzeigt wie Veranstaltungen der Stadt Jena sowie Märkte und Feste zukünftig ohne mikroplastighaltiges Wegwerfgeschirr und -besteck auskommen können. Das vorliegende Konzept zeigt auf, wie dies erfolgen wird bzw. in Teilen bereits schon erfolgt.

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte unter Beteiligung der Fachdienste Recht, Stadtentwicklung und Gesundheit, des Veterinäramts, der Eigenbetriebe Kommunale Immobilien Jena, Kommunalservice Jena und JenaKultur, sowie der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH. Ziel des Konzeptes ist es, den zentralen Leitsatz „Abfall gar nicht erst entstehen lassen“, in den relevanten und auch beeinflussbaren Bereichen der Stadt Jena anzuwenden. Da wo es möglich und vertretbar ist, soll durch das Konzept auf Kunststoffprodukte verzichtet werden.

Der Fokus wird dabei nicht ausschließlich auf öffentliche Märkte und Feste gelegt. Auch andere Akteure, die nennenswerte Mengen an Einwegkunststoffprodukten in den Verkehr bringen, werden einbezogen. Im Anwendungsbereich des vorliegenden Konzeptes liegen daher folgende Bereiche:

- JenaKultur
- Jenaer Bäder und Freizeit GmbH
- Kernverwaltung der Stadt Jena
- Kommunalservice Jena
- Kommunale Immobilien Jena

Bei der Auswahl der beschränkten Produkte orientiert sich das Konzept an der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), die seit dem 03.07.2021 Anwendung findet. Demnach ist es nicht mehr gestattet u.a. folgende Produkte aus Einwegkunststoff in den Verkehr zu bringen: Besteck; Teller; Trinkhalme; Rührstäbchen sowie Lebensmittelbehälter, Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol.

Das vorliegende Konzept grenzt nach dem Leitsatz „Abfall gar nicht erst entstehen lassen“ im Rahmen einer Selbstverpflichtung ein, welche Alternativen anstelle der Einwegkunststoffprodukte Anwendung finden sollen. Da wo es möglich ist, sind demnach Einwegkunststoffprodukte bzw. Verpackungen komplett zu vermeiden. Die Nutzung von Mehrwegsystemen ist stets zu bevorzugen. Erst wenn eine Prüfung ergibt, dass die Anwendung von Mehrwegprodukten nicht möglich ist, sollen alternative Einweglösungen eingesetzt werden. Dies wird nicht nur zur Reduktion von Einwegkunststoffprodukten führen, sondern darüber hinaus auch einen Beitrag zu einer

ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft leisten.

Die oben genannten Anwendungsbereiche unterscheiden sich grundsätzlich in Bezug auf die Art der Dienstleistung die vollbracht wird, aber auch in Bezug auf die anfallenden Abfallmengen. Daher sieht das Konzept je nach Bereich differenzierte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwegkunststoffprodukten vor.

Für den ganz zentralen Bereich des Konzeptes, die Märkte und Feste der Stadt Jena, ist in § 10 Abs. 4 der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena bereits geregelt, dass der Handel, Ausschank bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet ist. Außerdem wird teilweise eine Umstellung auf ein Pfandsystem für Teller aus Porzellan und Metallbesteck vollzogen. Diese vertraglichen Anpassungen werden bis Ende 2021 erfolgen.

Die Kernverwaltung, sowie die Eigenbetriebe KSJ, KIJ und KMJ werden den Einsatz von Kunststoffverpackungen im Sinne des Leitsatzes „Abfall gar nicht erst entstehen lassen“ weiter reduzieren. In Beratungen sollen Getränke daher künftig vorzugsweise in Glaskaraffen mit Leitungswasser, über Wasserautomaten oder alternativ als Mehrwegflaschen angeboten werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Neuwahl des stellvertretenden Mitglieds in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- beschl. am 26.01.2022, Beschl.-Nr. 21/1229-BV

001: Für den verstorbenen Herrn Ralf Kleist entsendet der Stadtrat einen neuen Stellvertreter in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen:

Herr Dr. Heiko Knopf

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 19/0040-BV hat der Stadtrat am 04.09.2019 mit folgendem Ergebnis zwei Mitglieder und deren Stellvertreter in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen gewählt.

Mitglied	Stellvertreter
1. Volker Blumentritt	1. Ralf Kleist
2. Elisabeth Wackernagel	2. Philipp Gliesing

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und den Vertretungen der Landkreise für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt und gemäß § 15 Abs. 2 ThürLPIG in die Planungsversammlung entsendet.

Für den verstorbenen Stadtrat Herrn Ralf Kleist ist ein stellvertretendes Mitglied neu zu wählen. Wählbar ist, wer

in die jeweilige Vertretung gewählt werden kann; eine Vertretung untereinander ist nicht zulässig. Es ist ein Wahlverfahren gemäß § 39 ThürKO durchzuführen.

Als neues stellvertretendes Mitglied der Planungsversammlung ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept

- beschl. am 26.01.2022, Beschl.-Nr. 21/1219-BV

001 Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 01.01.2022 das anliegend dargestellte schlüssige Konzept für die Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII („Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft“) anzuwenden.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld der Erstellung des schlüssigen Konzeptes im Folgezeitraum mit dem Werkausschuss jenarbeit und Sozialausschuss rechtzeitig Rücksprache zu den zu prüfenden Prämissen zu halten.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat mit einer ausdifferenzierten Rechtsprechung zum „schlüssigen Konzept“ den unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunfts-kosten konkretisiert. Mit den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept hat es methodisch ein Instrumentarium vorgegeben, das eine gewisse Rechts- und Handlungssicherheit für Behörden und Gerichte darstellen soll. Das Bundessozialgericht (B 4 AS 18/09 R) hat hierzu grundlegend dargelegt, dass zur Erstellung insbesondere auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel abgestellt werden kann. Ein qualifizierter Mietspiegel bietet hierbei (vgl. B 14 AS 50/10 R) regelmäßig eine repräsentative Datengrundlage. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, dass die Obergrenzen für angemessene Bruttokaltmieten im Bereich von § 22 SGB II und § 35 SGB XII auf einem bestehenden qualifizierten Mietspiegel basieren sollen.

Im Januar diesen Jahres hat die Stadt Jena die Firma Analyse & Konzepte mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels (nach § 558 d BGB) beauftragt.

Es wurden Mietwerte von 5.711 Mietwohnungen bei Mietern und Vermietern erhoben. Die Auswahl der Mietwohnungen erfolgte mit einer Zufallsstichprobe und nicht etwa nach bestimmten Wohnungsgesellschaften oder nach einzelnen Wohnvierteln und besonders fragten Standorten.

Der qualifizierte Mietspiegel für die Stadt Jena wurde vom DMB Mieterverein Jena e.V. als Interessenverband der Mieter und dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Jena e.V. als Interessenverband der Vermieter am 21.10.2021 für die Stadt Jena anerkannt.

Da das schlüssige Konzept nach der Rechtsprechung regelmäßig angepasst werden muss und auf den Daten des qualifizierten Mietspiegels aufbaut, hat mit dem neuen qualifizierten Mietspiegel auch eine Prüfung und Änderung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII zu erfolgen.

Das beauftragte Büro hat, basierend auf dem neuen Mietspiegel, gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers bzw. aus der Rechtsprechung, die Angemessenheit als schlüssiges Konzept abgeleitet und ermittelt. Die Ergebnisse sind in der Anlage dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Werte für Ein-Personen-Haushalte deutlich erhöht haben, während die Mieten für Mehrpersonenhaushalte nur gering gestiegen sind. Dies beruht darauf, dass für die größeren Personenhaushalte bereits in der Vergangenheit höhere Werte pro Quadratmeter festgelegt worden waren.

Zudem wurde auf Grundlage der Wohnungsgrößenstruktur die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für Ein-Personen-Haushalte auf 48 m² angehoben. Dies resultiert aus einem Prüfauftrag des Werkausschuss jenarbeit im Rahmen der Beschlussfassung der letzten Richtlinie. Das beauftragte Unternehmen hat untersucht, wie sich das Wohnungsangebot in der Stadt Jena darstellt. Dabei ist festgestellt worden, dass Wohnungen in der Größe von 45 m² kaum vorhanden sind.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Überplanmäßige Aufwendungen - Katastrophenschutz

- beschl. am 26.01.2022, Beschl.-Nr. 22/1275-BV

001 Für Produkt 12.8.1.0 (Zivil- und Katastrophenschutz) werden im Sachkonto 52481000 (Sonstige bezogene Leistungen) überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 950.000 € genehmigt. Diese sind durch Mehrerträge aus dem Produkt 61.1.2.0 (Allgemeine Zuweisungen), Sachkonto 41322000 (Allgemeine Umlage vom Land für übertragenen Wirkungskreis nach ThürFAG), Unterkonto 90000.06111 (Mehrbelastungsausgleich) zu decken.

Begründung:

Für Aufwendungen des Katastrophenschutzes wurden in den zurückliegenden Doppelhaushalten jeweils 50 T€ jährlich veranschlagt. Naturgemäß wird dieses Budget in „normalen“ Jahren bei weitem nicht ausgeschöpft. In Jahren mit Hochwasserereignissen wie beispielsweise 2013 war der Betrag von 50T€ ungefähr angemessen.

Seit 2020 werden aus dem Katastrophenschutzbudget die coronabedingten Sachaufwendungen, z.B. für Masken/Schutzkleidung, Tests, Informationsmaterialien oder zusätzliche Personalkosten, finanziert.

Dafür entstanden in 2020 Aufwendungen von 997 T€ und in 2021 von 818 T€ (Stand 04.01.2022). In 2020 wurde die Position auf Grundlage der Ausnahmeregelung von § 40b Abs. 1 Satz 1 ThürKDG ohne eine Beschlussvorlage zur überplanmäßigen Ausgabe entsprechend erhöht. Für 2021 wurde entsprechend des Wissensstandes von Ende 2020 von vornherein ein Betrag von 1 Mio. € in den Haushaltsplan eingestellt.

Ab 2022 wurde jedoch im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/22 wieder der vorherige Betrag von 50 T € angesetzt. Denn aus damaliger Sicht, zu Anfang des Jahres 2021, war insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen zur Impfstoffbereitstellung und den Annahmen zum weiteren Verlauf der Corona-Pandemie nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2022 ein am Vorjahr orientiertes Katastrophenschutzbudget bereitgestellt werden müsse. Der weitere Pandemieverlauf und damit auch der benötigte Aufwand im Stadthaushalt sind aufgrund aktueller Erkenntnisse sehr unsicher, und es sollte vorsichtshalber erneut der Betrag von 1 Mio. € zur Verfügung stehen. Damit bedarf es einer Erhöhung von 950 T€. Die Deckung kann aus den Mehreinnahmen beim Mehrbelastungsausgleich durch das Land Thüringen erfolgen, welche sich um über 2 Mio. € gegenüber dem Plan erhöhen.

Prioritätenliste zur Umsetzung des Aktionsplans "Inklusives Jena" 2022/2023

- beschl. am 26.01.2022, Beschll.-Nr. 21/1252-BV

001 Zur Umsetzung der Ziele des Aktionsplans „Inklusives Jena“ wird die anliegende Prioritätenliste für 2022/23 bestätigt und künftig nach Maßgabe des Haushaltes umgesetzt.

Begründung:

2017 wurde der Aktionsplan „Inklusives Jena“ vom Stadtrat verabschiedet. Ziele sind die Förderung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Abbau von Barrieren in allen gesellschaftlichen Ebenen und Bereichen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die anliegende Prioritätenliste für 2022/23 festgelegt.

Zu einzelnen Aufgabenfeldern der Prioritätenliste erfolgen bereits Abstimmungen in der Stadtverwaltung und mit den Eigenbetrieben, in die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen eingebunden sind. Dieser Prozess wird in den nächsten Monaten fortgesetzt, um Fortschritte zu erreichen.

Beispielhaft wird der Arbeitsstand zu ausgewählten Aufgaben benannt:

Barrierefreier Zugang zu den Antragsformularen der Website der Stadt Jena

Die Barrierefreiheit der städtischen Internetseite ist aus

Sicht des Beirates noch nicht ausreichend gegeben. In gemeinsamen Beratungsrunden geht es darum, die Ursachen hierfür zu ermitteln und zu beheben – dies betrifft z.B. die Suchfunktion der Webseite oder die Funktionsfähigkeit des Screenreaders. Die Abstimmungen werden Anfang des nächsten Jahres fortgesetzt.

Schulung von Mitarbeitern der Stadtverwaltung und Eigenbetrieben in Anwendung von Leichter Sprache

Der Fachdienst Personal bietet seit 2016 Mitarbeiterschulungen zum Thema „Leichte Sprache“ als Tagesseminare für städtische Mitarbeiter an. Von 2016 bis 2019 fanden jährlich Schulungen statt. Im Jahr 2020 musste die Schulung infolge der Corona-Pandemie abgesagt werden. Für 2021 wurde ein Seminar geplant, welches jedoch aufgrund geringer Anmeldungen nicht stattgefunden hat.

Für das Jahr 2022 ist erneut ein Seminar in Planung. Der Fachdienst Personal geht davon aus, dass diese Thematik inzwischen zu den Basis-Qualifizierungen gehört und z.B. auch neue Mitarbeiter zu diesem Thema ein Angebot erhalten sollen.

Erarbeitung von Formblättern in Leichter Sprache

In verschiedenen Arbeitsbereichen der Stadtverwaltung wird bereits mit Formularen und Merkblättern in Leichter Sprache gearbeitet. Zumeist wird parallel zum ursprünglichen Antragsformular ein weiteres Formular in Leichter Sprache erstellt und bei Bedarf verwendet.

Die Stadt und ihre Eigenbetriebe schaffen pro Jahr mindestens drei Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem 1. Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtige Verhältnisse haben Vorrang vor betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen)

Hierzu fanden Abstimmungen zwischen dem Fachdienst Personal und Beiratsmitgliedern sowie mit den Personalverantwortlichen in den Eigenbetrieben statt.

Eine Zielstellung besteht in der Schaffung von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Förderbedarf als auch in der Bereitstellung von betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen mit der Perspektive einer sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau (Hochbau, Tiefbau)

- beschl. am 26.01.2022, Beschll.-Nr. 21/1005-BV

001 Die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe werden verpflichtet, bei sämtlichen relevanten Baumaßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich (insbesondere Neubau und Sanierung; Hochbau und Tiefbau) eine dem Projekt angemessene, ausreichende vorbereitende Leitungsinfrastruktur in vertikaler und horizontaler Richtung für zukünftig benötigte Leitungen vorzusehen und einzubauen.

Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass aktuell kein möglicher zukünftiger Bedarf gesehen wird.

„Vorbereitende Leitungsinfrastruktur“ ist die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur zukünftigen Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen, gegebenenfalls auch Leitungen für sonstige leitungsgebundene Medien in Bauwerken (insbesondere Leerrohre, Leerkanaäle etc.).

Mögliche zukünftige Bedarfe können sein, unter anderem: Telekommunikations- / Computernetzwerk-Kabel, Versorgungs- und Datenleitungen für Ladestationen für Elektromobilität, Energie- und Datenleitungen von Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach und an der Fassade, allgemeine Elektroenergieversorgung für heute noch nicht bekannte Geräte und Nutzungen.

Die zu schaffende Leitungsinfrastruktur gilt als „angemessen“, wenn nach den gängigen Berechnungsverfahren mindestens alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden. Mindestens für absehbare zukünftige Leitungsbedarfe sollten darüber hinausgehende Maßnahmen erwogen werden, wenn deren Umsetzung den Gesamtaufwand im Projekt nur unwesentlich erhöht während eine nachträgliche Realisierung ein Mehrfaches teurer wäre.

Die zu schaffende Leitungsinfrastruktur gilt als ausreichend, wenn folgende Leitungsinfrastruktur verfügbar ist:

- In Gebäuden vertikal vom Keller bis zum Dach und horizontal auf jeder Etage längs/quer durch das Gebäude.
- Bei Tiefbauten entlang den oberirdisch realisierten Strukturen (Wegeverlauf, Parkplatzraster etc. pp.)

002 Für die Entscheidung zur Auslegung und zum konkreten Verlauf der Leitungsinfrastruktur im konkreten Bauwerk sind interne oder externe Elektroingenieure und Ingenieure der Versorgungstechnik **(einschließlich Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation)** hinzuzuziehen (auch wenn diese sonst in dem Projekt nicht beteiligt wären).

003 Die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe werden verpflichtet, die vorbereitende Leitungsinfrastruktur geeignet zu dokumentieren, so dass über den gesamten Lebenszyklus des jeweiligen Bauwerks diese auffindbar und nutzbar sind.

004 Soweit die Leitungsinfrastruktur auf Strukturen aufbauen soll, die ohne wesentliche Mehrkosten auch nachträglich eingebaut werden können (z.B. Kabelpools), sind die Anforderungen aus 01 erfüllt, wenn diese Strukturen eingeplant, in den Plänen für die zukünftige Realisierung ausgewiesen und gemäß 03 dokumentiert sind.

005 Für zukünftige Leitungsbedarfe werden insbesondere auch berücksichtigt:

- Bedarfe, die aufgrund des Umbaus der Energieversorgung auf eine CO₂-neutrale Versorgung entstehen.
- Bedarfe, die aufgrund des Klimawandels entstehen können. Dabei sind insbesondere auch sich ändernde Bedarfe für Kälte/Wärme zu berücksichtigen.
- Bedarfe, die durch eine zunehmend von Daten abhängige Gesellschaft entstehen.

006 Übergangsvorschriften: Dieser Beschluss tritt 2

Monate nach seiner Verabschiedung in Kraft. Für zu dem Zeitpunkt bereits genehmigte sowie dann bereits im Bau befindliche Vorhaben wird die Umsetzung des Beschlusses empfohlen, wenn dadurch Termine und Budget nicht beeinträchtigt werden. Für zu dem Zeitpunkt bereits beantragte aber noch nicht genehmigte Vorhaben wird die Umsetzung des Beschlusses empfohlen, soweit die zu dem Zeitpunkt vorliegenden Antragsunterlagen noch nicht genehmigungsfähig sind.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass angesichts der langen Lebensdauer von Bauwerken über deren Lebenszeit hinweg immer irgendwann eine Situation eintritt, in der zusätzliche Leitungen benötigt werden. Dieser Beschluss soll die Kosten für notwendige zukünftige Erweiterungen in bestehenden Bauwerken reduzieren – er wird kurzfristig zu leichten Mehrkosten führen, auf die er langfristig eine hohe Dividende in Form deutlich reduzierter Realisierungskosten einfährt.

In einer Gesellschaft, die wesentlich von Elektroenergie und Daten abhängig ist, in der die Entwicklung elektrischer und elektronischer Geräte um Größenordnungen schneller verläuft als die Sanierung bzw. der Neubau von Gebäuden, ist es für die Gesellschaft essentiell, dass für notwendige Änderungen und Ergänzungen vorgesorgt wird.

Beim nachträglichen Einbau elektrischer und elektronischer Systeme und Geräte sind die Kosten für die Verlegung neuer Leitungen oftmals ein wesentlicher, die Wirtschaftlichkeit behinderender Faktor; es ist nicht ungewöhnlich, dass die Kosten für die Bereitstellung der Leitungsinfrastruktur die Investitionskosten für die eigentlichen Systeme und Geräte übersteigt. Dieser Kostenexplosion kann regelmäßig vorgebeugt werden, wenn im Zuge von Sanierung und Neubau zukünftige Leitungsbedarfe vorausschauend vorbereitet werden, so dass bei Realisierung der zum Bauzeitpunkt noch unbekannt Maßnahmen in die Bauwerksstrukturen nicht mehr eingegriffen werden muss, um die konkret benötigten Leitungen zu verlegen.

Dass es eines Stadtratsbeschlusses bedarf, zeigen beispielhaft zwei Jenaer Fälle:

- Am SBSZ Göschwitz wird ein neuer Parkplatz geplant. Obwohl das GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) seit über einem Jahr in Vorbereitung ist, das Gesetz am 11. Februar 2021 vom Bundestag verabschiedet wurde, war KIJ im März 2021 völlig überrascht, als die Forderung nach Leerrohren für zukünftige Elektroauto-Ladestationen aufkam (Quelle: mündliche Information). Der in weniger als 10 Jahren entstandene, nunmehr offensichtliche Bedarf an Ladestationen zeigt auch, dass die Pflicht für vorbereitende Leitungsinfrastruktur auch dann gelten muss, wenn aktuell kein zukünftiger Bedarf vorherzusehen ist.
- Als 2014 der erste Bauabschnitt der Burgweg-Sanierung fast fertig war, verzögerte sich die vorläufige Verkehrsfreigabe um weitere Wochen, weil man darauf warten musste, dass ein Telekommunikationsanbieter seine Glasfaser selbst in die Erde legt statt in Voraussicht bereits als Stadt Leerrohre zu verlegen (Quelle: <https://blog.jena.de/burgweg/2014/07/01/aktueller-stand-kw-26-beantwortung-gestellter-fragen/>).

Während am 11. Februar 2021 das GEIG verabschiedet wurde, geht diese Beschlussvorlage deutlich über das GEIG hinaus:

- Sie greift auch dann, wenn am Gebäude nichts geändert wird, aber an den Außenanlagen (z.B. nur an den Freiflächenparkplätzen).
- Sie berücksichtigt nicht nur die Aspekte der Elektromobilität sondern allgemein die zukünftigen Leitungsbedarfe.
- Sie ist nicht auf elektro- und datentechnische Leitungen eingeschränkt sondern berücksichtigt alle leitungsgebundenen Medien.
- Sie greift bei jedem Projekt, nicht erst ab den im GEIG festgelegten Projektgrößen.

~~Laut dem „Rechtsgutachten über „Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen aus dem Telekommunikationsbereich“ Themengebiet 1: Mitverlegung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19. Juli 2016 erhöht die Verlegung von Glasfaser die Kosten eines Tiefbauvorhabens um 34 Euro je Meter bei Gesamtkosten von etwa 10.000 Euro je Meter.~~

~~Im „Leitfaden zur Leerrohrmitverlegung“ der MICUS Management Consulting GmbH (Datei vom 7. 2. 2013) werden Rohr-Materialkosten von 0,40 bis 4,00 Euro je Meter (teilweise zuzüglich Verbinder und Endkappen) genannt.~~

Literatur:

- „Rechtsgutachten über „Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen aus dem Telekommunikationsbereich“ Themengebiet 1: Mitverlegung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19. Juli 2016 (<https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Publikationen/DG/rechtsgutachten-themengebiet-1-mitverlegung.pdf>)
- „Leitfaden zur Leerrohrmitverlegung“ der MICUS Management Consulting GmbH (Datei vom 7. 2. 2013; <https://www.teleglas.de/files/teleglas/uploads/leitfaden-zur-leerrohrmitverlegung.pdf>)
 - „Planerratgeber Leerrohre“ des Herstellers Fränkische (https://www.koernert.de/downloads/fraenkische/Broschuer_Planer-Ratgeber_Leerrohre.pdf)
 - „Kurzvermerk zum Entwurf der Beschlussvorlage des RTKU vom 30.03.2021 – Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau –“ des Fachdiensts Recht der Stadt Jena vom 15. 4. 2021 (1/30/1-22858514-volk-schw)

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Aufstellen der Vorschlagsliste für einen ehrenamtlichen Richter am Thüringer Landessozialgericht

- beschl. am 26.01.2022, Beschl.-Nr. 21/1256-BV

001 Der Stadtrat erstellt eine Vorschlagsliste für einen ehrenamtlichen Richter am Thüringer Landessozialgericht.

002 In die Vorschlagsliste werden die in der Anlage aufgeführten Personen aufgenommen, die die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen erhalten.

003 Zur Vereinfachung der Beschlussfassung erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmzettel.

Begründung:

Der Präsident des Thüringer Landessozialgerichts hat die Stadt Jena aufgefordert, einen ehrenamtlichen Richter für das Thüringer Landessozialgericht vorzuschlagen.

Der Stadtrat hatte bereits mit Beschluss vom 25.02.2021 die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg aufgestellt.

In Absprache mit dem Thüringer Landessozialgericht können die in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg aufgenommenen Personen, mit Ausnahme der berufenen Personen, als ehrenamtlicher Richter beim Thüringer Landessozialgericht vorgeschlagen werden.

Der Stadtrat beschließt über die Aufnahme jeder einzelnen Person in die Vorschlagsliste durch Beschluss gemäß § 39 Abs. 1 ThürKO mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Eine abweichende Regelung ist im SGG nicht enthalten.

Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt es sich um keine Wahl, sondern um eine Beschlussfassung über jeden einzelnen Bewerber. Die Wahl des ehrenamtlichen Richters erfolgt beim Thüringer Landessozialgericht.

Statt über jeden einzelnen Bewerber in die Aufnahme in die Vorschlagsliste per Beschluss durch Handzeichen zu entscheiden, wird schon aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes empfohlen, die Abstimmung mittels Abstimmzettel durchzuführen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Antrag auf Projektförderung - Eurowerkstatt e.V.: Mobilitätsberatung für europäische und weltweite Freiwilligenprojekte - Europaangelegenheiten (Az: 12022000051)
- im Hauptausschuss beschl. am 09.03.2022, Beschl.-Nr. 22/1342-BV

001 Aus den Mitteln des städtischen Budgets werden dem Verein Eurowerkstatt e.V. 3.000,00 Euro bereit gestellt zur Finanzierung einer Anlaufstelle für Mobilitätsberatung für europäische und internationale Freiwilligenprogramme sowie für die Veranstaltung von Informationsabenden im Kontext der Städtepartnerschaften.

Begründung:

Der Verein Eurowerkstatt e.V. hat sich in den letzten Jahren als wichtiger Akteur der internationalen Arbeit, besonders der internationalen Jugendarbeit, und als Koordinations- bzw. Beratungsstelle für den europäischen und internationalen Freiwilligendienst in Jena etabliert. Mit seiner Arbeit leistet der Verein einen wesentlichen Beitrag zur Pflege der Städtepartnerschaften und zur Internationalisierung der Stadt Jena.

Mit dem beantragten Zuschuss wird die Miete der Vereinsräume anteilig getragen und somit die Beratungsanlaufstelle unterstützt. Die in den Räumen der Eurowerkstatt e.V. angebotenen Beratungsangebote und Veranstaltungen in der Grietgasse 18 bieten Schülern, Lehrern, Sozialarbeitern und Eltern einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen und internationalen Kontakten. Geplant sind unter anderem 30 Infoveranstaltungen, 12 Gruppenberatungen für das Europäische Solidaritätskorps, 8 internationale Abende, 3 interkulturelle Seminare für ESKler und weltwärts Freiwillige, 2 Seminare für Multiplikatoren zur Schulung als Mobilitätslotsen, Ausreiseseminare für die Jugendlichen, die entsendet werden, 6 Vorträge zu den Partnerstädten sowie einen 4-wöchigen Sprach- und Integrationskurs. Nicht zuletzt die gute Vernetzung und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit des Vereins tragen zu einer guten Sichtbarkeit der Arbeit bei.

Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht und durch den Fachdienst Haushalt und Controlling geprüft und als unauffällig eingestuft. Der beantragte Zuschuss bleibt im Vergleich zu 2019, 2020 und 2021 konstant. Beantragt ist ein reiner Mietkostenzuschuss.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Reporting des Dezernates 1 zum 30.09.2021 (Quartalsbericht 3/2021)

- im Hauptausschuss beschl. am 09.03.2022, Beschl.-Nr. 21/1200-BE

Der Quartalsbericht des Dezernates 1 zum 30.09.2021 einschließlich Erläuterungen ist in der Anlage ersichtlich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen**Tagesordnung der 31. Sitzung des Stadtrates Jena**

Am **Mittwoch, 23.03.2022 um 17:00 Uhr** findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

**(Beginn 17:30 bis 19:00 Uhr
Pause
20:00 bis 22:00 Uhr)**

5. Bestätigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Stadtrates am 10.11.2021 - öffentlicher Teil -
6. Bürgerfragestunde
7. Fragestunde
8. Aktuelle Stunde zum Krieg in der Ukraine. Aufnahme und solidarische Unterstützung für geflüchtete Menschen in Jena.
Einreicher: Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BÜRGER FÜR JENA und DIE LINKE.
Vorlage: 22/0009-AS
9. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Appell des Jenaer Stadtrats: Beendigung des Krieges gegen die Ukraine und Solidarität mit geflüchteten Menschen.
Vorlage: 22/1359-BV
10. Aussprache zur Großen Anfrage Fraktion BÜRGER FÜR JENA "Wie ist Jena auf Naturkatastrophen vorbereitet?"
(Anfrage vom 13.10.21 TOP 10 und Beantwortung vom 26.01.22 TOP 8)
Vorlage: GA/BfJ/10/2021
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Aufsichtsrates der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH
Vorlage: 22/1330-BV
12. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung in den Gremien
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 22/1354-BV
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Jena 2035
(Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 20)
Vorlage: 21/1233-BV
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kindertagesstättenbedarfsplan 2021/22
(Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 22)
Vorlage: 21/1158-BV


15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Zwischenbericht der Lenkungsgruppe | Empfehlung zur Umnutzung industriegeschichtlicher Standorte für ein Jenaer Kunsthaus (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 23) Vorlage: 22/1277-BV
16. Beschlussvorlage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE. - Kinderfreundliche Stadt Jena (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 24) Vorlage: 22/1317-BV
17. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Verwendung der zusätzlichen Landesmittel für den Haushalt 2022 der Stadt Jena (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 25) Vorlage: 22/1318-BV
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestätigung des Projektantrags „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ – Umsetzung des Garagenentwicklungskonzeptes von 2016 Vorlage: 22/1322-BV
19. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Berichte der Beiräte 2021 (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 26) Vorlage: 22/1301-BE
20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statusbericht 02 Smart City Projekt Jena (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 27) Vorlage: 21/1267-BE
21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Günstige Wohnbauflächen durch Erbpacht (Wiedervorlage vom 23.02.22 TOP 28) Vorlage: 22/1278-BE
22. Beschlussvorlage der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP - Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur "Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit" (Wiedervorlage vom 08.12.21 TOP 54) Vorlage: 21/0920-BV
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 1. Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB im Rahmen einer gemeinsam abgestimmten Flächennutzungsplanung mit der Gemeinde Zöllnitz für den Bereich "Lerchenfeld West" Vorlage: 22/1321-BV
24. Beschlussvorlage Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss - Solarvorrang in Jena Vorlage: 22/1355-BV
25. Beschlussvorlage Kulturausschuss - Anpassung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena Vorlage: 21/1246-BV
26. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Das Jenaer Paradies für alle attraktiv machen Vorlage: 22/1339-BV
27. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Sichere Orte in Jena Vorlage: 22/1358-BV
28. Beschlussvorlage der Fraktionen SPD, CDU und DIE LINKE. - Den Hauptausschuss bei Stellenbesetzungen der Stadt Jena stärker einbinden Vorlage: 22/1357-BV
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Konzept zum Ausbau des öffentlich zugänglichen WLAN-Angebotes der Stadt Jena Vorlage: 22/1304-BE
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Entgeltfreies Mobilitätsticket für Kinder und Jugendliche (Vorlage wird nachgereicht) Vorlage: 21/1251-BE
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ausgewählte Ergebnisse der Arbeit der Stadt Jena im Bereich des SGB II Vorlage: 22/1305-BE

Es ist sichergestellt, dass die Sitzung nach den Vorgaben der aktuellen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS CoV 2 erfolgt.

Für die Stadtratssitzung gilt die 3-G-Regelung. Bitte halten Sie Ihre Nachweise bereit.

Es besteht die Möglichkeit einer Corona-Testung im Zeitraum von 15:30 Uhr bis 16:45 Uhr im Volkshaus.

Der Oberbürgermeister

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 22.03.2022, 19:30 Uhr, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15 die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p>Bitte beachten Sie die Regeln zum Infektionsschutz! Ein Zutritt zur Sitzung ist nur unter 3G-Regeln gestattet! Während der Sitzung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Mitteilung des Ausschussvorsitzenden aus dem nicht-öffentlichen Teil 9. Sachstandsbericht: Paradies 21 10. Sachstandsbericht: Lenkungsgruppe Alternative Kulturräume (bisher: Zwischennutzung) 11. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	